

Rs. 101/78 (Granaria BV ./ Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten), Urteil des Gerichtshofs vom 13.02.1979 – Slg. 1979, S. 623.

Vorbemerkungen:

Art. 268 AEUV weist dem Gerichtshof die Zuständigkeit für Streitsachen aus außervertraglicher Haftung der Union zu. Der Gerichtshof kann daher nur über solche Schadenersatzforderungen entscheiden, die auf einem rechtswidrigen Verhalten eines Unionsorgans beruhen. Die durch nationale Organe verursachten Schäden unterliegen dagegen der mitgliedstaatlichen Gerichtsbarkeit. Die Abgrenzung von mitgliedstaatlicher und unionaler Amtshaftung richtet sich danach, ob der eingetretene Schaden durch ein der Union oder den Mitgliedstaaten zurechenbares Verhalten von EU- bzw. nationalen Organen verursacht worden ist. Der nationale Rechtsweg ist also grundsätzlich eröffnet, wenn der fehlerhafte Vollzug von rechtmäßigem Unionsrecht durch nationale Organe in Frage steht. Dieser Grundsatz gilt sowohl beim unmittelbaren (indirekten) Vollzug, wenn unmittelbar anwendbares Unionsrecht durch die nationalen Behörden vollzogen wird, als auch beim mittelbaren (indirekten) Vollzug, wenn nationales Recht vollzogen wird, welches eine Unionsrichtlinie in innerstaatliches Recht umsetzt. Allerdings ist der nationale Rechtsweg nur dann eröffnet, wenn die schädigende innerstaatliche Vollzugsmaßnahme dem Mitgliedstaat tatsächlich zuzurechnen ist. Handelt eine nationale Behörde aufgrund einer bindenden Weisung eines Unionsorgans, so erfolgt die haftungsrechtliche Zurechnung trotz nationalen Organhandelns nicht an den betreffenden Mitgliedstaat, sondern an die Union. Erteilt ein Unionsorgan einer nationalen Behörde eine Weisung, so regelt es nämlich selbst den Einzelfall und „bedient“ sich der mitgliedstaatlichen Behörde lediglich als eines „Handlungswerkzeuges“ (agency-Situation).

Sachverhalt:

Ein niederländisches Gericht hat dem EuGH u. a. folgende, die gerichtliche Zuständigkeit im gemeinschaftlichen Haftungssystem betreffende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt: „Sind Art. 288 Abs. 2 EG (jetzt: Art. 340 Abs. 2 AEUV) und die anderen Vorschriften des Vertrages dahingehend auszulegen, dass das College van Beroep bei seiner Entscheidung die in Art. 288 Abs. 2 genannten Grundsätze anzuwenden hat, oder aber dahingehend, dass es ausschließlich auf der Grundlage des niederländischen staatlichen Rechts zu urteilen hat?“

Aus den Entscheidungsgründen:

[12] Die sechste Frage geht im wesentlichen dahin, ob das nationale Gericht, wenn es über eine Schadensersatzpflicht der nationalen Stelle zu befinden hat, Artikel 215 Absatz 2 des Vertrages oder ausschließlich nationales niederländisches Recht anzuwenden hat.

[13] Artikel 215 Absatz 2 des Vertrages betrifft nur die Haftung der Gemeinschaft für Schäden, die ihre Organe oder Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursacht haben, nicht aber die Haftung der Mitgliedstaaten und ihrer Bediensteten.

[14] Die Entscheidung über die Haftung der Gemeinschaft nach Artikel 215 Absatz 2 des Vertrages fällt gemäß Artikel 178 ausschließlich in die Zuständigkeit des Gerichtshofs, nicht in die nationaler Gerichte. Artikel 215 Absatz 2 EWG-Vertrag erfaßt nicht den Ersatz derjenigen Schäden durch eine nationale Stelle, die Stellen oder Bedienstete der Mitgliedstaaten einzelnen entweder aufgrund einer Verletzung des Gemeinschaftsrechts oder anlässlich der Durchführung von Gemeinschaftsrecht durch ein gegen nationales Recht verstoßendes Tun oder Unterlassen zugefügt haben; diese Frage haben die nationalen Gerichte nach dem nationalen Recht des jeweiligen Mitgliedstaates zu klären.